



Verein & Steuern

Schwerpunkte im Umsatzsteuer-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht

5. November 2014

Wirtschaftsprüfer Hartwig Graumann

BRB Revision und Beratung OHG

Steuerberaterin Julia Jacob

BRB Revision und Beratung OHG

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsanwälte

Hamburg - Schwerin - Lüneburg



Vorstellung der

BRB Unternehmensgruppe

**Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwälte, Consultants**



Unternehmensverbund

BRB Revision und Beratung OHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft



Ausgerichtet auf die Bereiche Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung entwickelt die OHG mit ihren Mandanten an drei regionalen Standorten zukunftsorientierte Konzepte und Lösungen.

BRB Appel & Partner

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater – Rechtsanwälte



Ihr Partner zur Klärung rechtlicher Fragestellungen, zur Erarbeitung rechtlicher Gestaltungsmodelle und zur Vertretung bei gerichtlichen Auseinandersetzungen.

BRB Consulting GmbH

Strategie – Change Management

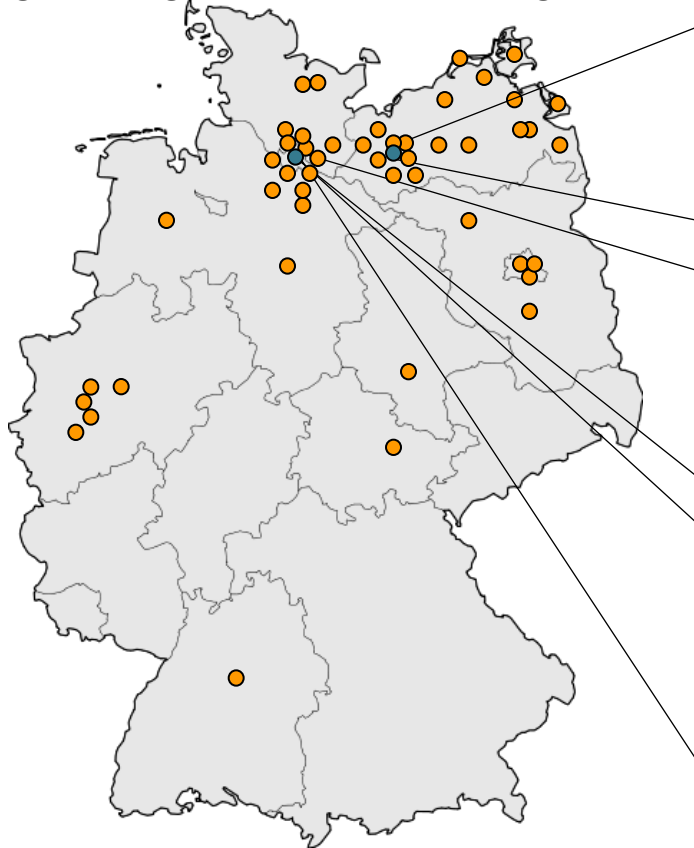


Leistungen in den Bereichen Beratung, Controlling und Management verbessern Ihren Unternehmenserfolg durch Erarbeitung und Umsetzung nachhaltiger und innovativer Geschäftsstrategien.



Standorte und Mandanten

Ausgehend von unseren **Standorten** sind wir vorrangig im nord- und mittel-deutschen Raum tätig mit **Mandanten** von Schleswig-Holstein über Berlin, Magdeburg, Bonn und Stuttgart.



Wismarsche Straße 182
19053 Schwerin

Telefon: 0385 59163-0
Telefax: 0385 59163-29



Heidenkampsweg 82
20097 Hamburg

Telefon: 040 72544-0
Telefax: 040 72544-111

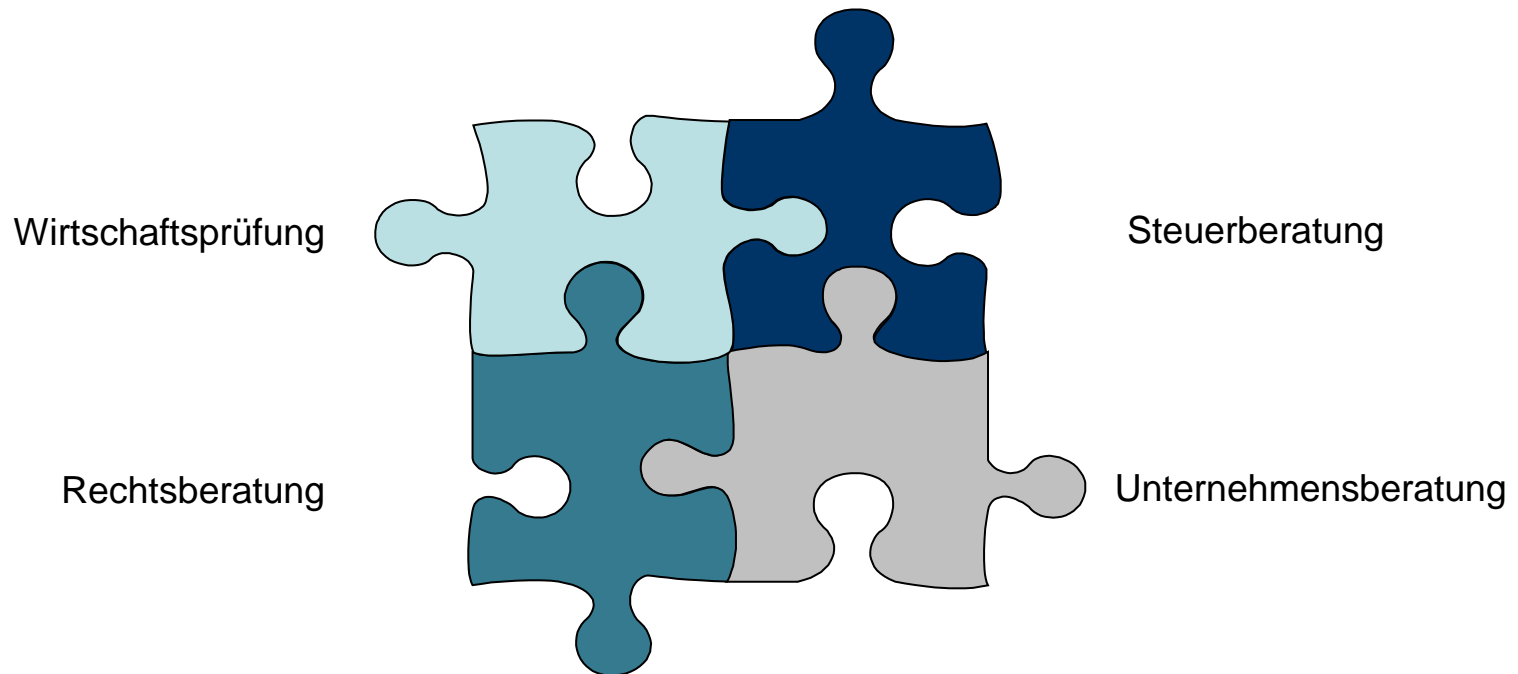


Pulverweg 1 b
21337 Lüneburg

Telefon: 04131 7370-0
Telefax: 04131 7370-21



Tätigkeitsbereiche



Individuelle Betreuung durch eine ziel- und zukunftsorientierte interprofessionelle Dienstleistung aus einer Hand.



Inhalte

- 1. Lohnsteuerliche Fahndungsschwerpunkte in Sportvereinen**
- 2. Übungsleiterfreibetrag**
- 3. Ehrenamtsfreibetrag**
- 4. Mindestlohn**
- 5. Mini-Job Regelung**
- 6. Abgrenzung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bei sportlichen Veranstaltungen**



Inhalte

7. Kleinunternehmerregelung

8. Überlassung von Sportstätten



Inhalt

1

Lohnsteuerliche Fahndungsschwerpunkte in Sportvereinen



Lohnsteuerliche Fahndungsschwerpunkte

Arbeitnehmereigenschaft

Im Fokus der Lohnsteueraußenprüfung liegt insbesondere die Einordnung von bezahlten Amateursportlern. Die Finanzverwaltung sieht diese regelmäßig als Arbeitnehmer an. Arbeitnehmer sind gem. § 1 Abs. 1 LStDV alle Personen, die aus einem gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen.

Abgrenzungsmerkmale:

- Persönliche Abhängigkeit
- Organisatorische Abhängigkeit

Anhand der Kriterien ist die Arbeitnehmereigenschaft Einzelfallbezogen zu prüfen.

Ein Spieler ist nicht alleine deshalb Arbeitnehmer, weil er Trainings- und Wettkampfzeiten zu berücksichtigen hat. Insbesondere bei Amateur-Mannschaftssportlern, die regelmäßig keine typischen Arbeitnehmerprivilegien erhalten, sollte die Arbeitnehmereigenschaft nicht einfach hingenommen werden.



Lohnsteuerliche Fahndungsschwerpunkte

Steuerfreie Zuschläge

Steuerfreie Zuschläge werden in jeder Prüfung schwerpunktmäßig sowohl von der Finanzverwaltung als auch von der Deutschen Rentenversicherung geprüft. Ein Grund hierfür liegt insbesondere in der häufig vorkommenden fehlerhaften Abrechnung der Zuschläge.

Voraussetzung für die Zahlung von steuerfreien Zuschlägen ist, dass die Zahlung,

- zusätzlich zum Grundlohn gewährt wird
- sie tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit ausgleicht
- Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden vorliegen



Lohnsteuerliche Fahndungsschwerpunkte

Steuerfrei sind Zuschläge soweit sie die folgenden Prozentsätze bezogen auf den Grundlohn nicht übersteigen:

- Nachtarbeit 25 %, wird die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen, erhöht sich der Zuschlagssatz in der Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr auf 40 %
- Sonntagsarbeit 50 %
- Am 31. Dezember ab 14 Uhr sowie an den gesetzlichen Feiertagen 125 %
- Am 24. Dezember ab 14 Uhr. Am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai 150 %



Lohnsteuerliche Fahndungsschwerpunkte

- Pauschalzahlungen ohne Rücksicht auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind lohnsteuerpflichtig.
- Unterjährige Pauschalzahlungen, bei denen am Jahresende eine Abrechnung nach den tatsächlich geleisteten Stunden erfolgt, sind steuerfrei, wenn aus den Pauschalzahlungen erkennbar ist, welche Zuschläge im einzelnen abgegolten sein sollen und nach welchen Prozentsätzen des Grundlohns die Zuschläge bemessen worden sind.



Lohnsteuerliche Fahndungsschwerpunkte

Lohnzahlungen von Dritten

- Steuerpflichtiger Arbeitslohn ist alles, was der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber als Entgelt für seine Arbeitsleistung erhält.
- Hierunter fallen auch Zahlungen, die nicht unmittelbar durch den Arbeitgeber sondern durch Dritte erfolgen.

Beispiel: Ein Vereingönner übernimmt Zahlungen an die Mannschaftssportler

Hinweis: Im Falle der Aufdeckung von Lohnzahlungen durch Dritte können auch ertrag-, umsatz- oder schenkungssteuerliche Folgen eintreten.



Inhalt

2

Übungsleiterfreibetrag



Übungsleiterfreibetrag

- Steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG bis zu einer Höhe von 2.400,00 EUR p.a.
- **Voraussetzung:**
 - a) nebenberufliche Tätigkeit (max. 1/3 der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft)
 - b) Tätigkeit zur unmittelbaren Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke
 - c) Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Pflege kranker alter Menschen oder künstlerische Tätigkeit

Ausnahme: Vorstandsmitglieder, Kassenwarte, Platz- und Gerätewarte, Tätigkeit in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
Für diese Tätigkeiten gilt keine Befreiung nach § 3 Nr. 26 EStG.



Übungsleiterfreibetrag

- Der Übungsleiterfreibetrag wird unabhängig davon gewährt, ob die Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis oder im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit ausgeübt wird.
- Der Übungsleiterfreibetrag wird jeder Person nur einmal pro Jahr gewährt. Um eine evtl. Lohnsteuerhaftung zu vermeiden, sollte in jedem Fall eine schriftliche Bestätigung des Arbeitnehmers zu dem Lohnkonto genommen werden, dass der Übungsleiterfreibetrag nicht anderweitig berücksichtigt wird oder wurde.



Inhalt

3

Ehrenamtsfreibetrag



Ehrenamtsfreibetrag

- Steuerfreie Aufwandspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG bis zu einer Höhe von 720,00 EUR p. a.
- **Voraussetzung:**
 - a) nebenberufliche Tätigkeit (max. 1/3 der Arbeitszeit eines Vollzeitkraft)
 - b) Tätigkeit im gemeinnützigen Verein oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wie der Stadt oder der Gemeinde
 - c) Selbständig Tätige sowie Arbeitnehmer, die sich im gemeinnützigen Bereich des Vereins engagieren:
 - Kassenwart, Schriftführer, Vorstand, Platz- und Gerätewart, Büro- und Reinigungskräfte
- **Hinweis:** Bei Vorstandsmitgliedern von Vereinen sind Tätigkeitsvergütungen gemeinnützigkeitsrechtlich nur zulässig, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht.



Ehrenamtsfreibetrag

Ehrenamtliche (unentgeltliche) Vorstandstätigkeit bzw. Satzung trifft keine Regelung.

- **Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen zulässig**

Keine ehrenamtliche (keine unentgeltliche) Vorstandstätigkeit – Satzungsregelung erforderlich

- **Pauschale Aufwandsentschädigung + Zeitaufwandsentschädigung zulässig**

Begünstigte Bereiche sind Tätigkeiten im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb:

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse, Veranstaltungen ohne Entgelt, gemeinnützige Veranstaltungen wie sportliche Veranstaltungen bis 45.000 €, kulturelle Veranstaltungen etc.

Nicht begünstigte Bereiche sind Tätigkeiten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung:

Bankgeschäfte, Vermietung von Grundbesitz, Verpachtung, Werberechte, Bewirtung, Werbeeinnahmen, sportliche Veranstaltungen über 45.000 €, Altmaterialsammlung.



Ehrenamtsfreibetrag

Zusammenfallen von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag

Besteht die Möglichkeit für eine Vergütung sowohl den Ehrenamtsfreibetrag als auch den Übungsleiterfreibetrag zu beanspruchen, kann nach § 3 Nr. 26a EStG nur die Steuerbefreiung bis zur Höhe von 2.400,00 EUR geltend gemacht werden.



Inhalt

4

Mindestlohn



Mindestlohn

- Ab dem 01.01.2015 gilt im gesamten Bundesgebiet der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro pro Zeitstunde
- Der Mindestlohn gilt nicht für:
 - Auszubildende
 - Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
 - Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten einer Beschäftigung
 - Einstiegsqualifizierungen und Berufsvorbereitungsmaßnahmen
 - „echte“ Praktikanten
 - Bei Pflichtpraktikanten gibt es keine Zeitbeschränkung von drei Monaten (siehe Seite 26)



Mindestlohn

Definition von echten Praktikanten

- Freiwillige Orientierungs-Praktika bis max. 3 Monate zur Entscheidungsfindung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums
- Pflicht-Praktika keine Zeitbeschränkung im Rahmen der Schule, Ausbildung oder Studium
- Freiwillige ausbildungs-/studienbegleitende Praktika bis max. 3 Monate, wenn zuvor bei demselben Arbeitgeber kein solches Praktikumsverhältnis bestanden hat

Nach abgeschlossener Ausbildung/Studium sind Praktika grundsätzlich mit dem Mindestlohn zu vergüten.

Hinweis: Ab 2015 müssen die wesentlichen Praktikumsbedingungen schriftlich festgehalten werden.



Mindestlohn

Auswirkungen auf Minijobber und kurzfristig Beschäftigte

- Durch die Einführung des Mindestlohnes ist es Notwendig die Arbeitsverträge mit Minijobbern zu überprüfen. Die monatliche Arbeitszeit darf künftig 52,94 Stunden nicht überschreiten damit die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € eingehalten wird.
- Ab dem 01.01.2015 ist die tägliche Arbeitszeit von Minijobbern und kurzfristig Beschäftigten zu dokumentieren (Stundenzettel). Für Branchen die der Sofortmeldepflicht unterliegen sind die Aufzeichnungen innerhalb von sieben Tagen nach dem Arbeitseinsatz zu erstellen. Es ist zu empfehlen diese Frist auf alle Minijobber und kurzfristig Beschäftigten anzuwenden.

Hinweis: Die Aufzeichnungen sind von zentraler Bedeutung, da eine Prüfung, ob der Mindestlohn gezahlt wird, nicht allein anhand der Arbeitsverträge geprüft werden wird.



Mindestlohn

Berücksichtigungsfähige Gehaltsbestandteile

- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit dürfen nicht in die Berechnung mit einbezogen werden.
- Die Berücksichtigung von Sachbezügen wie z. B. Dienstwagen bei der Berechnung ist rechtlich noch nicht abschließend geklärt.
- Weihnachts- und Urlaubsgeld können nur in dem Monat in die Berechnung einbezogen werden, in dem die Zahlung erfolgt.
- Aufwändungsersatz kann nicht in die Berechnung mit einbezogen werden.



Mindestlohn

Ausnahmen für gemeinnützige Vereine gem. § 22 Abs. 3 MiLoG

- Ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen
- Von einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen
- Amateur- und Vertragssportler fallen nicht unter den Arbeitnehmer-Begriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stehen



Mindestlohn

Kontrollen

Die Einhaltung des Mindestlohngesetzes wird von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollbehörden überwacht werden.

- Für nicht erfüllte Aufzeichnungspflichten oder nicht vollständig bereitgehaltene Unterlagen kann ein Bußgeld je Verstoß von bis zu 30.000 EUR verhängt werden
- Wird der Mindestlohn nicht eingehalten oder nicht rechtzeitig gezahlt, kann ein Bußgeld von bis zu 500.000 EUR verhängt werden



Inhalt

5

Mini-Job-Regelungen



Mini-Job-Regelungen

Hat der Verein Arbeitnehmer beschäftigt, ist er verpflichtet LSt, KiSt und Soli sowie Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Übersteigt der Arbeitslohn gewisse Grenzen nicht, kann nach § 40a EStG in Bereich der Steuerabgaben auf vier verschiedene Weisen pauschaliert werden:

1. Kurzfristige Beschäftigung nach § 40a Abs.1 EStG mit einem Pauschalsteuersatz von 25 %.
(Die Tätigkeit darf maximal 50 Arbeitstage oder 2 Monate im Kalenderjahr ausgeführt werden und der Arbeitslohn darf pro Arbeitstag nicht 62,00 € und pro Arbeitsstunde nicht 12,00 € übersteigen)
2. Geringfügige Beschäftigung mit 2 % Pauschalsteuersatz, wobei diese nach § 40a Abs.6 EStG an die Bundesknappschaft abzuführen sind.
3. Geringfügige Beschäftigung mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % nach § 40a Abs. 2 EStG.
4. Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft mit einem Pauschalsteuersatz von 5 %.

Der Ehrenamtsfreibetrag und der Übungsleiterfreibetrag können zu einer faktischen Anhebung der Grenze von 450,00 EUR (geringfügige Tätigkeit nach Punkt 2) auf

- monatlich 510,00 EUR ($720,00 \text{ €} : 12 \text{ Monate} = 60,00 \text{ €} + 450,00 \text{ EUR}$) beim Ehrenamtsfreibetrag
- monatlich 650,00 EUR ($2.400,00 \text{ €} : 12 \text{ Monate} = 200,00 \text{ €} + 450,00 \text{ EUR}$) beim Übungsleiterfreibetrag

führen.



Mini-Job-Regelungen

Rentenversicherungspflicht seit dem 01. Januar 2013

Zum 01.01.2013 gab es eine entscheidende Änderung bezüglich der Rentenversicherungspflicht im Bereich der Mini-Job-Regelung. Bis zum 31.12.2012 war die Aufstockung der pauschalen Rentenversicherungsbeiträge eine Option die beantragt werden musste. Seit dem 01.01.2013 ist die Aufstockung der Regelfall. Ist dies von dem Arbeitnehmer nicht gewollt, kann er auf die Aufstockung verzichten. **Dieser Verzicht muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erfolgen.**

Seit in kraft treten der Änderung ist festzustellen, das die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung hier einen Prüfungsschwerpunkt gesetzt haben. Liegen die Verzichtserklärungen nicht schriftlich vor, kann dies zu erheblichen Nachforderungen von Rentenversicherungsbeiträgen führen.



Inhalt

6

Abgrenzung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bei sportlichen Veranstaltungen



Abgrenzung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs bei sportlichen Veranstaltungen

- Grundsätzlich handelt es sich bei sportlichen Veranstaltungen um einen Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer 45.000 EUR nicht übersteigen. Übersteigen die Einnahmen die Zweckbetriebsgrenze liegt grundsätzlich ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor.
- Der Sportverein kann erklären, dass er auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Jahre.
- Wird auf die Regelung verzichtet, sind sportliche Veranstaltungen Zweckbetrieb, wenn
 - kein Sportler des Vereins teilnimmt, der von seinem Verein eine Vergütung erhält, die über eine Aufwandsentschädigung hinausgeht
 - kein anderer Sportler teilnimmt, der für die Teilnahme an der Veranstaltung eine Vergütung erhält, die über eine Aufwandsentschädigung hinausgeht



Inhalt

7

Kleinunternehmerregelung



Kleinunternehmerregelung

Als Kleinunternehmer gelten Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird

- Die auf die Umsätze entfallende Umsatzsteuer wird nicht erhoben
- Für Eingangsumsätze kann keine Vorsteuer abgezogen werden
- Auf die Anwendung der Regelung für Kleinunternehmer kann verzichtet werden, der Verzicht ist für fünf Jahre bindend
- Ob ein Verzicht Vorteile hätte, muss Einzelfall bezogen geprüft werden



Kleinunternehmerregelung

- Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung darf in den Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden
- Wird trotz Anwendung der Kleinunternehmerregelung Umsatzsteuer ausgewiesen, ist die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen
- Steuer nach § 13 b UStG (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) ist auch bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu entrichten



Kleinunternehmerregelung

- In die Berechnung des Gesamtumsatzes sind alle Einnahmen aus der unternehmerischen Betätigung der verschiedenen Bereiche mit einzubeziehen:
 - Vermögensverwaltung
 - Zweckbetrieb
 - Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb
- Von der Berechnung ausgeschlossen, sind die klassischen Mitgliedsbeiträge (soweit sie nicht als pauschaliertes Sonderleistungsentgelt behandelt werden), Spenden und sonstige Einnahmen des ideellen Bereichs



Kleinunternehmerregelung

Für die Berechnung des maßgeblichen Gesamtumsatzes nach § 19 UStG ergibt sich folgendes Schema:

- Steuerbare Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, berechnet nach vereinnahmten Entgelten
- ./.. steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 8 Buchst. i UStG, § 4 Nr. 9 Buchst. b UStG und § 4 Nr. 11–28 UStG
- ./.. steuerfreie Hilfsumsätze nach § 4 Nr. 8 Buchst. a–h UStG, § 4 Nr. 9 Buchst. a und 10 UStG (nur, wenn diese Umsätze nicht den Hauptzweck des Unternehmens darstellen)
- = **Gesamtumsatz**
- ./.. Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens
- = **Umsatz nach § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG**
- + Umsatzsteuer (soweit Umsatz steuerpflichtig)
- = **Umsatz i. S. d. § 19 Abs. 1 UStG**



Inhalt

8

Überlassung von Sportstätten



Überlassung von Sportstätten

Überlassung an Mitglieder

- Kurzfristige Überlassung ist dem Zweckbetrieb zuzuordnen
- Langfristige Überlassung ist der Vermögensverwaltung zuzuordnen
- Beide Zuordnungen sind mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu erfassen.

Hinweis: Als kurzfristig ist auch die stundenweise Vermietung über einen längeren Zeitraum anzusehen.



Überlassung von Sportstätten

An fremde Dritte

- Kurzfristige Überlassung ist dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zuzuordnen und mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu erfassen
- Bei der langfristigen Überlassung ist zwischen Endverbrauchern und Unternehmern zu unterscheiden
 - Überlassung an Endverbraucher ist der Vermögensverwaltung zuzuordnen und mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 % zu erfassen
 - Bei Überlassung an einen Unternehmer zur Nutzung an Dritte (Zwischenvermietung) ist die Nutzungsüberlassung in eine steuerfreie Grundstücksvermietung und eine steuerpflichtige Vermietung von Betriebsvorrichtungen aufzuteilen



Überlassung von Sportstätten

Anwendung von Gemeinschaftsrecht insbesondere unter Berücksichtigung des BFH Urteils vom 20. März 2014

- Vereine haben die Möglichkeit, sich bei der Überlassung von Sportstätten an Endverbraucher auf Art. 132 Abs. 1 MwStSystRL zu berufen und die Einnahmen als steuerfrei zu behandeln
- Unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des BFH, die nach den Einnahmen aus der Vermögensverwaltung dem Regelsteuersatz unterliegen sollen, kann eine Befreiung der Einnahmen von der Umsatzsteuer sinnvoll sein

Hinweis: Solange der Umsatzsteueranwendungserlass nicht geändert wird, unterliegen die Einnahmen aus der Vermögensverwaltung dem ermäßigten Steuersatz



Disclaimer

Diese Präsentation erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dient lediglich zu Informationszwecken und bietet einen allgemeinen Überblick.

Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet.

Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Es können keinerlei vertragliche oder nicht vertragliche Verpflichtungen bzw. Haftungsansprüche gegenüber den Unternehmen der BRB Unternehmensgruppe, deren Gesellschafter, Berufsträgern sowie weiteren Mitarbeitern abgeleitet werden.



Hartwig Graumann

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Partner

BRB Revision und Beratung OHG

Heidenkampsweg 82

20097 Hamburg

Telefon: 040 72544-0

Telefax: 040 72544-111

E-Mail: h.graumann@brbgruppe.de

www.brbgruppe.de



Julia Jacob

Steuerberaterin

BRB Revision und Beratung OHG

Heidenkampsweg 82

20097 Hamburg

Telefon: 040 72544-0

Telefax: 040 72544-111

E-Mail: j.jacob@brbgruppe.de

www.brbgruppe.de